

Satzung
der Johann-Matthäus-Bauer'schen
Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz

Vom 09.06.1961 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 17 vom 15.09.1961), zuletzt geändert am 21.09.1973 (Bekanntgabe im Stadtrat am 03.10.1973) in der vom 01.07.1972 an gültigen Fassung

Die Stiftung wurde am 27.07.1961 vom Bayer. Staatsministerium des Innern genehmigt. Die Satzung trat damit in Kraft.

Aufgrund der Art. 8 und Art. 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 26.01.1954 (BayBS II S. 661) erläßt der Stadtrat folgende mit EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 27. Juli 1961 Nr. I A 4-539-4 B/55 genehmigte Stiftungssatzung:

§ 1
Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen:

„Johann-Matthäus-Bauer'sche Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz“.

Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Marktredwitz.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens würdige bedürftige Waisen und sonstige würdige arme, in Marktredwitz lebende Personen zu unterstützen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Verteilung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

**§ 3
Gemeinnützigkeit der Stiftung**

(1) Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken. Mit der Verteilung der Stiftungserträge an den in § 2 genannten Personenkreis werden Aufgaben erfüllt, die ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördern.

(2) Die Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Sie darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

**§ 4
Stiftungsmittel und deren Verwendung**

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich nur die Stiftungserträge sowie etwa freiwillige Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, zur Verfügung.

**§ 5
Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen; es besteht aus:

1. Grundstücksvermögen

Wohnhaus mit Garten Bahnhofstraße 14 in Marktredwitz mit 0,1772 ha, Einheitswert DM 20.400,--.

2. Kapitalvermögen

1 Stück Wertpapier DM 400,--, 6% Bayer. Gemeindebank, Komm-Schuld v. 58/I J/D+1.6.60 Kenn-Nr. 208 334.

§ 6
Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird von der Stadt Marktredwitz verwaltet und vom Oberbürgermeister vertreten.

Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661), die VO zur Ausführung des Stiftungsgesetzes vom 22.08.1958 (GVBl Nr. 21 S. 238) sowie die Vorschriften für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung der Haushalte, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Gemeinden.

§ 7
Stiftungsaufsicht

Die Rechtsaufsicht wird vom Landratsamt Wunsiedel wahrgenommen. Diesem sind jährlich der Voranschlag sowie die Jahres- und Vermögensrechnung vorzulegen.

§ 8
Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung oder des Stiftungszwecks sowie die Auflösung der Stiftung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Sitzung erschienenen Mitglieder des Stadtrats und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern.

§ 9
Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder des sonstigen Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Stiftungsvermögen an die Stadt Marktredwitz. Die Stadt Marktredwitz ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise - Fürsorge für Waisen - zu verwenden.